



Rundschreiben –Arbeitsministerium  
veröffentlicht Klarstellungen

# Leiharbeit in der EU

Das Arbeitsministerium hat am 9. April 2015 ein klärendes Rundschreiben in Bezug auf die komplexe Materie der **länderübergreifenden Arbeitskräfteüberlassung** veröffentlicht und an die zuständigen Kontrollorgane übermittelt.

**Bozen/Rom** – Mit dem genannten Rundschreiben Nr. 14/2015 hat sich das Arbeitsministerium mit einem letztlich häufig auftretenden Phänomen innerhalb des Staatsgebietes befasst, nämlich dem Angebot von ausländischen Arbeitsvermittlungsgesellschaften, „flexibleres“ und „kostengünstiges“ Personal aus dem Ausland (insbesondere aus Rumänien) bereitzustellen. Diese Agenturen warben unter anderem damit, dass dadurch gewisse verpflichtende Lohn-elemente wegfallen würden (Zusatzgehälter, Abfertigung etc.). Das Arbeitsministerium hat nun klargestellt, dass

## Lex loci laboris

eine solche Praxis im offenen Widerspruch zur nationalen sowie gemeinschaftsrechtlichen Regelung der länderübergreifenden Arbeitskräfteüberlassung steht und die Verhängung von entsprechenden Strafen, auch zu Lasten der Entleiher, mit sich bringen kann.

Das Arbeitsvermittlungsgesetz mit Sitz in einem anderen EU-Staat Arbeitskräfte mittels Entsendung für Unternehmen mit Sitz in Italien bereitstellen, ist auf Grundlage des Leg. Dekretes 72/2000 grundsätzlich zulässig. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass ihre behördliche Ermächtigung gleichwertig mit der für das italienische Staatsgebiet vorgeschriebenen Lizenz ist und sie in ihrem Heimatstaat analoge Verpflichtungen zu der in Italien vorgesehenen Kautionshinterlegung bzw. Bürgschaftserklärung geleistet haben. Das Arbeitsministerium



weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach Maßgabe der EU-Richtlinie Nr. 71/1996 sowie Leg. Dekret Nr. 276/2003 in Bezug auf Arbeitnehmer, welche von einem EU-Mitgliedsstaat in einen anderen entsendet werden, für den Arbeitgeber die Verpflichtung besteht, zumindest die gleichen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, welche für inländische Arbeitsverhältnisse gleicher Natur am Arbeitsort vorgesehen sind (nach dem Prinzip *lex loci laboris*). Demzufolge ist in Bezug auf den oben beschriebenen Sachverhalt, nachdem die Arbeitstätigkeit in Italien ausgeübt werden soll, hinsichtlich der Arbeitszeiten, des Urlaubes, der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, der Nichtdiskriminierung zwischen Ge-

schlechtern, der Mindestentlohnung - einschließlich der Zuschläge für Mehrarbeit - sowie der Voraussetzungen für die zeitweise Überlassung von Personal durch Arbeitsvermittlungsgesellschaften italienisches Arbeitsrecht, so wie von den einschlägigen Gesetzesbestimmungen, den Akten und Richtlinien der Verwaltung sowie den Kollektivverträgen geregelt, anzuwenden (Art. 3 Leg. Dekret 72/2000). Was die Tariflöhne betrifft, hat das Arbeitsministerium klargestellt, dass mit dem Begriff der Entlohnung jede Auszahlung vermögensrechtlicher Natur, einschließlich der Beiträge und Abzüge, gemeint ist, welche im fraglichen

## Kontrollen werden verstärkt

schlechtern, der Mindestentlohnung - einschließlich der Zuschläge für Mehrarbeit - sowie der Voraussetzungen für die zeitweise Überlassung von Personal durch Arbeitsvermittlungsgesellschaften italienisches Arbeitsrecht, so wie von den einschlägigen Gesetzesbestimmungen, den Akten und Richtlinien der Verwaltung sowie den Kollektivverträgen geregelt, anzuwenden (Art. 3 Leg. Dekret 72/2000). Was die Tariflöhne betrifft, hat das Arbeitsministerium klargestellt, dass mit dem Begriff der Entlohnung jede Auszahlung vermögensrechtlicher Natur, einschließlich der Beiträge und Abzüge, gemeint ist, welche im fraglichen

Bezugszeitraum zu Gunsten des Arbeitnehmers getätigt werden, ohne dabei einen Vergleich der einzelnen Lohn-elemente durchzuführen (der aufgrund der von Staat zu Staat unterschiedlichen Rechtsordnungen ohnehin nicht möglich wäre). Aus all diesen Gründen haftet im Falle von Lohn-differenzen oder einer unzulässigen Umgehung des Mindestlohnes der Entleiher gesamt-schuldnerisch für allfällige Differenzen auch bei einer Arbeitskräfteüberlassung durch eine Agentur aus dem europäischen Ausland.

Um dem oben beschriebenen Missbrauch der länderübergreifenden Arbeitskräfteüberlassung entgegenzutreten, fordert das Arbeitsministerium im genannten Rundschreiben die örtlichen Arbeitsinspektorate ausdrücklich dazu auf, ein besonderes Augenmerk auf dieses Phänomen zu legen und die diesbezügliche Kontrolltätigkeit zu verstärken.



**Robert Tauber**, Dr. jur., ist Berater für Arbeits- und Gewerkschaftsrecht im Unternehmerverband Südtirol. Er steht allen Mitgliedsunter-

nehmen des Unternehmerverbandes Südtirol und des Kollegiums der Bauunternehmer für Fragen und Auskünfte zur Verfügung: r.tauber@unternehmerverband.bz.it

## Neuwahl

## Vollversammlung

BAUWIRTSCHAFT = ZUKUNFT?

**Bozen** – „Bauwirtschaft=Zukunft“, unter diesem Motto steht die heutige Jahreshauptversammlung des Kollegiums der Bauunternehmer. Die Versammlung findet am Donnerstag, 21. Mai 2015 im Kolpinghaus in Bozen (A.-Kolping-Straße 3) statt. Im ersten Teil der Veranstaltung ab 8.30 Uhr, der den Mitgliedern vorbehalten ist, werden die Verbandsorgane, darunter der neue Präsident des Kollegiums, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Direktivrates gewählt. Im Anschluss daran wird die Jahresabschlussrechnung 2014 und der Haushaltsvoranschlag 2015 genehmigt. Im öffentlichen Teil der Veranstaltung, der um 10.30 Uhr beginnt, wird am runden Tisch über die Zukunft der Bauwirtschaft diskutiert. Gesprächsteilnehmer sind der neu gewählte Präsident des Baukollegiums sowie Gert Lanz (Präsident Lvh), Claudio Corrarati (Präsident Shv), Wolfgang Thaler (Präsident der Architektenkammer) und Julius Mühlögger (Präsident der Ingenieurkammer). Im Anschluss an die Diskussionsrunde werden die Gesellen ausgezeichnet, Landeshauptmann Arno Kompatscher wird mit seinem Statement den offiziellen Teil der Jahreshauptversammlung beschließen. Es wird um die Anmeldung im Sekretariat des Baukollegiums innerhalb Freitag, 15. Mai 2015 gebeten (E-Mail info@baukollegium.it, Tel. 0471-282894).

## Durc

## Neue Gültigkeit

**Bozen** – Der Gesetzgeber hat die Gültigkeit der Einheitsbescheinigung über die ordnungsgemäße Beitragslage (DURC) für private Arbeiten erneut abgeändert. Seit 1. Januar 2015 und jedenfalls bis zu einer eventuellen neuerlichen Novellierung wird die Gültigkeit der Einheitsbescheinigung auf 90 Tage beschränkt. Erst im Jahr 2013 hatte der Gesetzgeber mit der Verabschiedung des sogenannten „decreto del fare“ die Gültigkeit der Einheitsbescheinigung für private Arbeiten auf 120 Tage ausgedehnt. Diese Bestimmung ist jedoch Ende des Jahres 2014 ausgelaufen.

Gleich bleibt nach wie vor, dass die DURC-Bescheinigung für öffentliche Verträge 120 Tage Gültigkeit hat und zudem auch zur Durchführung von anderen Arbeiten, Lieferungen und Leistungen als ursprünglich angegeben, gültig ist. Davon unbeschadet bleibt die Pflicht zur Einholung einer weiteren neuen DURC-Bescheinigung für die Bezahlung des End-saldos.

Veranstaltungen – Tätigkeitsschwerpunkte der nächsten drei Jahre festgelegt

# Neue Bezirksvertreter

Die Vertreter der Mitgliedsunternehmen des Kollegiums der Bauunternehmer haben in den letzten Wochen ihre **Bezirksvertretungen** neu gewählt. Sie vertreten in den kommenden drei Jahren ihre jeweiligen Bezirke im Direktivat des Kollegiums.



Klaus Mair



Norbert Oberhofer



Christian Egartner



Robert Kargruber



Renzo De Luca



Sebastian Plattner

**Bozen/Töll/Bruneck** – Das Kollegium der Bauunternehmer hat neue Bezirksvertreter. Demnach entsendet das Vinschgau Klaus Mair (Mair Josef & Co.KG, Prad am Stilferjoch) und das Burggrafenamt Norbert Oberhofer (Oberhofer & Kuenz GmbH, Algund) in den Direktivat des Baukollegiums. Das Eisacktal wird in den nächsten drei Jahren von Christian Egartner (Wipptaler Bau AG, Gossensass) und das Pustertal von Robert Kargruber (Kargruber – Stoll GmbH, Welsberg) vertreten. Für den Bezirk Bozen Stadt sitzt künftig Renzo De Luca (DE.CO.Bau Srl) und für den Bezirk Bozen Land Sebastian Plattner (Plattner AG, Leifers) in den Gremien des Baukollegiums.

Neben den Neuwahlen wurden auch die Schwerpunkte für die Tätigkeit der kommenden dreijährigen Amtsperiode festgelegt. So wird auch künftig die Landesgesetzgebung im Bereich der Raumordnung und der öffentlichen Arbeiten genau verfolgt werden. Die Mitgliedsunternehmen des Baukollegiums waren sich außerdem darin einig, dass besonderes Augenmerk auf die Qualitätsausschreibungen gelegt werden muss. Das hohe Qualitätsniveau im Südtiroler Bauwesen muss gehalten und weiter ausgebaut werden.

